

**Allgemeine Bedingungen
zur Anwendung der Netznutzungsentgelte**

Stand: 1. Januar 2017

Kompensationsdienstleistung: Gemäß Anschluss- und Nutzungsvertrag muss an der Entnahmestelle ein $\cos \phi$ zwischen 1,0 induktiv und 0,95 kapazitiv eingehalten werden.

Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung: Sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zu den Trafoverlusten vorliegen, wird mit einem 2,5%-igem Aufschlag auf die ermittelte Arbeit und Leistung zum Ausgleich der Trafoverluste abgerechnet.

Sperrn einer Entnahmestelle: Wird eine Entnahmestelle auf Wunsch eines Dritten gesperrt oder entsperrt, so wird dieses jeweils mit 70,- € netto zur Abrechnung gebracht.

Aufpreis für stündliche Datenablesung eines Zählers: Die stündliche Datenablesung eines Zählers wird mit 12,69 € netto p.m. zur Abrechnung gebracht.

Zusätzlich Ablesung: Wird auf Wunsch eines Dritten eine Ablesung des Zählerstandes außerhalb der Turnusablesung durchgeführt, so wird dieses jeweils mit 50,- € netto zur Abrechnung gebracht.

Auslesung mittels GSM Modem: Sofern der Netzkunde abweichend vom Regelfall keinen Telefon-Anschluss stellt, wird die monatliche Fernauslesung mittels GSM-Modem zusätzlich mit monatlich 45,- € netto zur Abrechnung gebracht.

Blindarbeit: Überschreitet der Netznutzer seine vertraglich vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Netznutzer die darüber hinaus übertragene Blindarbeit mit 1,00 ct/kVarh (netto) gesondert in Rechnung gestellt.

Preisänderungen: Alle aufgeführten Preise und Informationen dienen zur unverbindlichen Information, Irrtümer bleiben vorbehalten. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich vorgelegten Preisblätter.